



## Anhang zu Ziffer 4.7.12.3: Zirkusmitarbeiterinnen und Zirkusmitarbeiter

Vertreter des BFM, des SECO, der kantonalen Arbeitsämter sowie des Verbandes der Schweizer Zirkusunternehmen (VSZ) haben die Anstellungsbedingungen gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) für Zirkusarbeiter und Zirkusarbeiterinnen sowie Tierpfleger und Tierpflegerinnen in einem Standard-Branchenvertrag festgelegt. Die grösseren Zirkusunternehmen sind Mitglied des Verbandes der Schweizer Zirkusunternehmen ([www.zirkusverband.ch](http://www.zirkusverband.ch)).

Es gelten daher die folgenden Richtlinien: Die im Branchenvertrag enthaltenen Mindestbestimmungen gelten neu für alle Betriebe in der Zirkusbranche als orts- und berufsüblich. Bewilligungen für Arbeitskräfte aus Drittstaaten sind nur unter Einhaltung dieser Minimalanforderungen zu erteilen (Art. 22 AuG).

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Artistinnen und Artisten kamen nur am Rande zur Sprache. Der VSZ und die Behörden sind jedoch so verblieben, dass mindestens der Minimallohn der Zirkusarbeiter/Tierpfleger auch für die weiteren Berufsgruppen in den Zirkusbetrieben anzuwenden ist.

Wir haben festgestellt, dass einige Zirkusse keine Tournee mehr bestreiten, sondern nur mehr Zelte vermieten oder ein Zirkusprogramm auf Bestellung für private Anlässe organisieren. Für diese Betriebe können nur noch Bewilligungen für Zeltarbeiten und Tierpfleger oder Tierpflegerinnen aus den EU 25- und EFTA-Staaten erteilt werden.

Die Minimalbedingungen wurden neu definiert:

Dabei geht es um den AHV-pflichtigen Minimallohn (CHF 2000.–), die Ferienteschädigung sowie um die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung. Die Gebühren für die Arbeitsbewilligung haben die Arbeitgeber zu übernehmen (Art. 11 Gebührenverordnung AuG, [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142\\_209.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c142_209.html)). Die Visumgebühren bezahlen die Arbeitnehmenden.

### **Die berufliche Vorsorge (BVG) für die Mitarbeitenden im Zirkus:**

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wurde die Schwelle, ab der Arbeitnehmende zu versichern sind, gesenkt. Diese beträgt ab 01. Januar 2007 CHF 19'890.–. Deshalb wurde ein grosser Teil der Zirkusmitarbeitenden BVG-beitragspflichtig.

### **Weiter wurden folgende arbeitsrechtliche Aspekte definiert:**

Die **Höchst Arbeitszeit pro Woche** beträgt 50 Stunden. Überzeit ist mit Freizeit gleicher Dauer auszugleichen.

Bei **6-Tage-Woche**: Der Arbeitnehmer hat mindestens einen wöchentlichen Ruhetag von 35 aufeinander folgenden Stunden. Gelangt er an den anderen 6 Tagen der Woche zum Einsatz, so sind ihm zusätzlich ein Tag oder zwei Halbtage pro Monat zu

gewähren. Davon darf ein Halbtage pro Monat im Kalenderjahr zusammenhängend gewährt werden.

**Ausgleich für die geleistete Nacharbeit:** Gelangt der Arbeitnehmer zwischen 23.00 Uhr und maximal 02.00 Uhr zum Einsatz, so ist ihm ein Tag als Ausgleich (entspricht im Durchschnitt dem Ausgleich des Zeitzuschlages) im Kalenderjahr zu gewähren.

**Arbeit an Sonntagen:** Im Kalenderjahr sind dem Arbeitnehmenden 12 freie Sonntage zu gewähren. Die freien Sonntage gelten auch während der Tourneepause als gewährt.

**Arbeit an Feiertagen:** 8 kantonale Feiertage und der Bundesfeiertag. Ersatzruhe für Feiertagsarbeit kann für ein Kalenderjahr zusammenhängend gewährt werden.

Dieser Anhang ersetzt das Rundschreiben vom 25. April 2005.

Bezüglich der Ausweise befinden sich im Text (I 4.7.12.3) Hinweise.